

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Vulcanus – Stahl und Maschinenbau GmbH, 59457 Werl**

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen:**

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr mit unserer Firma, insbesondere Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen, gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen, wenn wir spätestens bei Auftragsbestätigung auf die Geltung unserer AGB hingewiesen hatten.

2. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen AGB bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie binden uns jedoch, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Alle Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden, die zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Individuelle Vertragsabreden und gesetzliche Vorschriften haben Vorrang vor AGB.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluß:**

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich ab Werk Werl. Bestellungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen Annahme durch unsere Auftragsbestätigung. Sie ist bindend für den Vertragsinhalt. Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Maße, Zeichnungen, Muster oder sonstige Leistungsdaten sind verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich so vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wird. Für Meinungshilfen wie Auskünfte, Empfehlungen oder Ratschläge übernehmen wir keine Gewähr.

## **§ 3 Preise, Lieferung und Zahlung:**

1. Die vereinbarten Preise gelten in **Euro** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und verstehen sich ab Herstellerwerk Werl oder ab Lager, ausschließlich Verpackung. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Alle Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt der vollständigen Vertragserfüllung durch den Käufer.

3. Wir haben das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen. Sie können getrennt berechnet werden. Mehr- oder Minderlieferungen gelten im handelsüblichen Rahmen (ca. 10 %) als vereinbart.

4. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum oder bis zum angegebenen Zahlungstermin **ohne jeglichen Abzug** begleichen.

Skonto darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung in Anspruch genommen werden.

5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles haben wir Anspruch auf Verzugszinsen von 8 % / Jahr über den Basiszinssatz zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer.

6. Wechsel und Schecks werden zur Tilgung der Schuld nur erfüllungshalber entgegengenommen und lassen die Verbindlichkeit aus der Hauptforderung bis zur endgültigen Tilgung unberührt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir ohne Einschränkung über den geschuldeten Betrag verfügen können.

7. Sind auf die Hauptschuld bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

8. Wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wie z.B. Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln oder Einstellung der Zahlungen, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zunächst bis zur vollständigen Zahlung der Restschuld zurückzuhalten und die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

9. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht wurden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## **§ 4 Lieferzeit, höhere Gewalt und Annahmeverzug:**

1. Bei den von uns in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferterminen oder –fristen handelt es sich um unverbindliche Angaben. Werden Termine verbindlich vereinbart, bedarf die Terminfestlegung unserer schriftlichen verbindlichen Zusage.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – wie z.B. bei Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten und stellen uns von jeglicher Haftung aus Verzugs Gesichtspunkten frei. Derartige Umstände berechtigen uns, die geschuldete Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die o.g. Behinderung länger als 3 Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Vulcanus – Stahl und Maschinenbau GmbH, 59457 Werl**

Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns berufen, wenn wir den Kunden alsbald benachrichtigen

**4.** Bei Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine, hat der Kunde Anspruch auf Erstattung eines Verzugschadens in Höhe von ½ % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen.

**5.** Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf von uns zu vertretender grober Fahrlässigkeit.

**6.** Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

**7.** Tritt Annahmeverzug ein, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen

## **§ 5 Gefahrübergang:**

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk oder Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## **§ 6 Gewährleistung und Mängelrüge:**

**1.** Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und übernehmen für unsere Kunden, die ausnahmslos Unternehmen sind, eine Gewährleistung von 1 Jahr. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware und endet danach in 12 Monaten

**2.** Unsere Muster, Prospekte und Werbematerial geben nur Annäherungswerte wieder. Bei Abweichungen hiervon besteht unsererseits keine Verpflichtung zum Schadenersatz oder zur Minderung des vereinbarten Preises. Gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**3.** Änderungen in Ausführung, Material, Gestaltung und Farbe können technisch bedingt sein und werden mit dem Besteller einvernehmlich geregelt und schriftlich bestätigt.

**4.** Stellt der Kunde Mängel an der gelieferten Ware fest, so muss er uns die Mängel unverzüglich schriftlich mitteilen, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Lieferung.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mit-

zuteilen. Eine etwaige Weiterverarbeitung unserer Vor- oder Endprodukte ist dann unverzüglich einzustellen, um uns eine Mängelbegutachtung zu ermöglichen. Verarbeitet unser Kunde unser Produkt entgegen dieser Vereinbarung weiter, so gilt unser Produkt als mangelfrei angenommen

**5.** Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass unsere Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangen wir nach unserer Wahl, dass entweder:

**a)** uns das schadhafte Werkstück zur Reparatur mit anschließender Rücksendung geschickt wird oder

**b)** der Kunde das schadhafte Teil bereithält und von uns ein Techniker geschickt wird, um die Reparatur beim Empfänger vorzunehmen.

**6.** Falls der Kunde verlangt, dass an einem von ihm bestimmten Ort die Gewährleistungsarbeiten vorgenommen werden sollen, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen bzw. tatsächlichen Kosten zu bezahlen sind. Ein Rücktritt vom Vertrag ist dem Kunden erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder schadhafter Neulieferung möglich.

**7.** Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist wiederholt fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl entweder Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

**8.** Eine Haftung für „normale Abnutzung“ ist ausgeschlossen.

**9.** Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner (Kunden) zu und sind nicht abtretbar.

**10.** Die vorstehende Gewährleistungsbedingung ist zwischen den Partnern abschließend und schließt weitere Gewährleistungsansprüche jeglicher anderen Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen. Derartige Zusicherungen bedürfen der Schriftform und unserer Gegenzeichnung. Darüber hinausgehende Garantien werden nicht abgegeben. Bei gesetzlichen Änderungen der Gewährleistungsfrist gegenüber den Bestimmungen in diesen AGB gilt die entsprechende neue gesetzliche Regelung.

## **§ 7 Haftungsbeschränkung:**

**1.** Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber uns als auch gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelgeschäden verlangt wird, es sei denn,

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Vulcanus – Stahl und Maschinenbau GmbH, 59457 Werl**

die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll.

**2.** Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

### **§ 8 Versand:**

**1.** Frachtkosten werden durch den von uns als Vertreter des Kunden beauftragten Spediteur gesondert berechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde bevollmächtigt uns schon jetzt, in seinem Namen entsprechende Aufträge an Spediteure zu erteilen, wobei wir uns verpflichten, im Interesse des Kunden geeignete und preisgünstige Spediteure auszuwählen.

**2.** Das Abladen der Lieferung ist grundsätzlich Aufgabe des Kunden. Soweit unser Personal oder die von uns beauftragten Spediteure dabei behilflich sind, handeln diese ausdrücklich im Auftrag des Kunden und als dessen Verrichtungsgehilfen, nicht jedoch in unserem Auftrag. Für dabei möglicherweise entstehende Schäden treten wir nicht ein. Der Kunde stellt uns in diesem Falle von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt:**

**1.** Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen gegen den Kunden (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit der Wert die Forderung nachhaltig und mehr als 20% übersteigt.

**2.** Die Ware ist Vorbehaltsware und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne eine Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

**3.** Eine Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne eine daraus für uns resultierende Verpflichtung, die der Verarbeiter vorab übernimmt und von der er uns freistellt.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltswaren darf der Kunde vor vollständiger Zahlung nicht vornehmen

**4.** Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

**5.** Die aus einem möglichen Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich unserer Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab, bis unsere Hauptforderung aus der Lieferung beglichen ist. Wir ermächtigen den Kunden widerrechtlich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

**6.** Bei Veräußerungen unserer Ware vor Begleichung unserer hierauf bezogenen Rechnungen hat der Kunde das Eigentum an der Ware vorzubehalten und auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

**7.** Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Ware –sei sie im Originalzustand oder umgearbeitet– gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln, bis unsere hierauf bezogenen Rechnungen vollständig bezahlt sind. Darüber hinaus verpflichtet er sich, uns bis zur vollständigen Bezahlung der Ware jederzeit Auskunft über den Verbleib der Ware und über die aus einer Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen.

**8.** Bei Zugriffen Dritter auf unser Eigentum, wie z.B. Pfändungsmaßnahmen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte gegenüber Dritten durchsetzen können. Die Kosten der Benachrichtigung trägt der Kunde. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

**9.** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, unser Eigentum zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen. Etwaige Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte tritt dieser bereits jetzt an uns ab. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Vulcanus – Stahl und Maschinenbau GmbH, 59457 Werl**

## **§ 10 Unzulässige Weiterlieferungen:**

**1.** Unsere Besteller und seine nachgeordneten Abnehmer dürfen nicht:

Material, das nicht ausdrücklich für den Export verkauft ist, in unverarbeitetem Zustand außerhalb der EG verbringen und Material, das für den Export verkauft ist, in unverarbeitetem Zustand im Gebiet der EG belassen, dorthin zurückliefern, zurückverbringen oder in ein anderes als in der Bestellung benanntes Bestimmungsland liefern oder verbringen.

Das Material darf ohne unsere Einwilligung nicht im Gebiet der EG verarbeitet werden.

**2.** Unsere Besteller sind verpflichtet:

**a)** Uns auf Verlangen Nachweis über den Verbleib unseres Materials zu erbringen.

**b)** Die zuvor genannten Bedingungen seinen Abnehmern mit der Verpflichtung zur entsprechenden Weitergabe aufzuerlegen, uns aber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm bekannt wird, dass seine Abnehmer gegen diese Bestimmungen verstoßen

**c)** Die ihm aufgrund seiner unzulässigen Lieferung seiner Abnehmer zustehenden Ansprüche geltend zu machen oder diese auf Wunsch an uns abzutreten.

**3.** Verstößt der Besteller oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen die vorstehenden Bedingungen, so hat er eine Vertragsstrafe von 30% des Kaufpreises zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch uns bleibt davon unberührt. Soweit wir aufgrund des Verhaltens des Käufers Ansprüchen wegen entgangenen Gewinns ausgesetzt sind, hat uns der Käufer auch den Gewinnentgang unserer Lieferanten zu ersetzen

## **§ 11 Rücktritt:**

Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn begründete Zweifel daran entstehen, ob der Kunde den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen wird, insbesondere im Falle eines entsprechenden Negativzeugnisses eines Kreditversicherers. Dies gilt auch bei schuldhaft unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden über Tatsachen, die seine Kreditwürdigkeit betreffen, bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und im Falle der Konkurseröffnung.

## **§ 12 Gewährleistung für Lohnarbeiten:**

**1.** Wir haften nicht für Schäden, die auf Mängel des vom Besteller bereitgestellten Materials, auf Maßfehler vorgearbeiteter Teile, auf Fehler in den technischen Unterlagen oder auf sonstigen fehlerhaften schriftlichen oder mündlichen Angaben des Kunden zurückzuführen sind.

**2.** Wird das bereitgestellte Material ohne unser Verschulden unbrauchbar, z.B. in der Wärmebehandlung (durch freiwerdende Spannungen), durch zu geringe Bearbeitungszugaben oder ähnlichen Fehlerquellen, sind die bis zur Feststellung der Fehler entstandenen Kosten vom Besteller zu tragen.

**3.** Bei begründeten Mängeln erfüllen wir unsere Vertragsverpflichtungen durch Nachbessern bzw. Mängelbeseitigung.

**4.** Vereinbarte Preise für Lohnbearbeitungen setzen einwandfreies Material und bearbeitungsübliche Zugaben voraus. Für Mehrkosten und Schäden, die durch Abweichungen dieser Voraussetzungen entstehen, haftet der Besteller.

**5.** Schrott, Späne und sonstige Abfälle gehen in unser Eigentum über und sind wertmäßig im kalkulierten Preis berücksichtigt.

## **§ 13 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort:**

**1.** Gerichtsstand ist 59 457 Werl, NRW, Sitz unsere Unternehmens.

**2.** Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**3.** Erfüllungsort ist 59 457 **W e r l** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

## **§ 14 Schlussbestimmungen:**

**1.** Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder durch Gesetzesänderungen werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen gewollt haben würden, wenn sie den jeweiligen Punkt bedacht hätten. Im Zweifelsfall gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

**2.** Der Kunde erhält hiermit Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten, soweit dies für die Abwicklung des Auftrages erforderlich ist, gespeichert werden.

Werl, im März 2004.